



Das Haus „Zur Münze“, 1495 Sitz des Reichskammergerichtes, gezeichnet von Peter Hamman 1689

BEMÜHUNGEN UM EINE VERLEGUNG DES REICHSKAMMERGERICHTES VON WETZLAR NACH WORMS (1707–1719).

Von Rolf Kilian

I. Anfang und Ende des Reichskammergerichts

Von Anfang an waren die deutschen Kaiser erbitterte Gegner eines von ihnen unabhängigen obersten Gerichts. Noch am 5. 2. 1487 hatte der Speyerer Reichstag dem Kaiser die 2. Rate der Ungarn-Hilfe verweigert, wenn er der Errichtung des Kammergerichts nicht zustimmen würde¹.

Endlich wurde unter Kaiser Maximilian am 7. 8. 1495 in Worms die Kammergerichtsordnung beschlossen, und das noch königliche Kammergericht tagte während des Wormser Reichstags von 1495 ununterbrochen in der „Münze“ am Marktplatz².

Ein Hauptproblem war die Stationierung des Gerichts. Zunächst war man nur soweit gekommen, das Gericht an einem „festen Ort“ einzurichten. Schon in Worms nahm der Reichstag Frankfurt a. M. als Sitz des Regiments und des Gerichts in Aussicht.

Da – wie noch heute – die Einrichtung einer großen Zentralbehörde einer Stadt bedeutende wirtschaftliche und andere Vorteile versprach, forderte man dafür von Frankfurt neben Kostenzuschüssen vor allem geeignete Unterkünfte für das Gericht und seine Mitglieder. Die Situation war für Frankfurt damals eine ähnliche wie 1948 bei der Errichtung einer neuen Bundeshauptstadt, um die sich Frankfurt sehr bemüht hatte. Damals um 1500 wollte man von Frankfurt detaillierte Zusicherungen selbst bestimmter Fleisch- und Fischpreise. Als Frankfurt Einwände erhob, erklärte der 1. Vorsitzende des königlichen Kammergerichts, Graf Eitel-Friedrich von Hohenzollern, es gebe „sost ander stede noch, die darnoch stellen und der kon. maj. gelt darumb geben, als Wormß, Spier, Stroßpurg, Ulm und Augspurg“. Schließlich eröffnete der König am 31. Oktober 1495 in Frankfurt das Gericht. Jedoch schon im Jahre 1527 wurde es nach Speyer verlegt. Schicksalhaft wurde für diese Stadt und das Gericht, daß zwar zur Sicherung des Gerichts im Jahre 1674 mit Frankreich eine Neutralisierung vereinbart, aber nicht völkerrechtlich sanktioniert worden war³.

Wegen verschärfter Auseinandersetzungen des Gerichts mit dem (lutherischen) Rat von Speyer und der unmittelbaren Kriegsgefahr erstrebte das Gericht eine Verlegung. Man schaffte ältere Akten und Depositengelder vorläufig nach Frankfurt. Wegen einer Aufnahme des Gerichts verhandelte man mit Frankfurt, Friedberg, Erfurt, Mühlhausen (Thür.), Hildesheim, Dinkelsbühl, Memmingen und Schweinfurt. Während früher sich viele Städte um den Gerichtssitz bemüht hatten, war dies jetzt anders geworden. Keine der genannten Städte war bereit, das Gericht aufzunehmen. Das Beispiel Speyers, wo sich die Stadt vom Kammer-

gericht an die Wand gedrückt sah, hatte bei ihnen Bedenken aufkommen lassen. Sie fürchteten Beeinträchtigungen ihrer alten Rechte, Einengung ihres Lebensraums und wirtschaftliche und konfessionelle Nachteile.

Die Franzosen regelten das Problem auf ihre Weise. Sie versiegelten Ende 1688 das Gericht in Speyer und transportierten im Januar 1689 die nicht rechtzeitig evakuierten Akten zum Teil in Fässern und Kisten nach Straßburg. In Speyer verbrannten am 31. Mai 1689 mit der Stadt die verbliebenen Akten und das private Eigentum des Gerichtspersonals. Der Sitz des Gerichts war vorläufig nach Wetzlar verlegt und das Gericht dort am 25. 5. 1693 formell eröffnet worden, es konnte jedoch aus Raumnot praktisch vor 1711 kaum verhandeln. Nach dem Frieden von 1697 mit Frankreich hatte sich der Wormser Bischof, der zugleich Kammerrichter war, mit Erfolg um die Rückgabe der Aktenreste durch Frankreich bemüht. Frankfurt verweigerte die Aufnahme dieser Akten, um damit keine Rechtsansprüche auf Aufnahme des Gerichts selbst zu begründen, Wetzlar hatte für sie keine Räume. So kamen die Akten zunächst in das kurmainzische Aschaffenburg; schließlich war ja der Erzbischof von Mainz Kanzler des Reichs.

Wie in Abschnitt II behandelt werden soll, blieb das Kammergericht dann bis zu seiner Auflösung im Jahre 1806 in Wetzlar, und rund 110 Jahre lang mußten Gerichtspersonen auf Kosten der Parteien zwischen Gerichtssitz Wetzlar und Aktenlager Aschaffenburg hin- und herreisen, was dem Fortgang der Prozesse und der Kostenfrage gewiß nicht zuträglich war⁴. Erst 1807 wurden alle Akten des Gerichts in Wetzlar wieder vereinigt. Bis 1813 gehörte Wetzlar als „Grafschaft Wetzlar“ zum Staat des Reichserzkanzlers und Fürstprimas Karl Theodor v. Dalberg⁵, seit 1815 zur preußischen Rheinprovinz⁶. Das Archiv des RKG in Wetzlar wurde nach der im 19. Jahrhundert erfolgten Verteilung der Bestände auf die Nachfolgeterritorien preußisches Staatsarchiv und als solches 1924 ganz aufgelöst⁷.

So wie Speyer mit dem Reichskammergericht schicksalsverbunden war, so lebt für viele von uns das RKG in Wetzlar im Gedenken an J. W. von Goethe fort, der im Jahre 1772 dort 4 Sommermonate als Rechts-Prakti-

¹ Rudolf Smend, *Das Reichskammergericht*. Teil 1, Weimar 1911, 7

² Smend, 67

³ Smend, 68; Hb. d. historischen Stätten, Band V, Stuttgart 1965, 356: Speyer

⁴ Smend, 215–217

⁵ Hist. Stätten, IV, 1967, 464: Wetzlar

⁶ Hist. Stätten, VII, 1965, 37: Aschaffenburg

⁷ wie Anmerkung 5, 462

kant verbrachte und mit seiner Schwärmerei für Charlotte Buff in die Weltliteratur einging.

Für uns Deutsche ist das RKG mit der Idee von einem universalen und geeinten Reich verbunden; in Frankreich, wo der Begriff „Reich“ immer verpönt war, heißt das RKG noch heute „Tribunal de Wetzlar“. In gewissem Sinn hat das Bundesgericht in Karlsruhe nach dem früheren Reichsgericht in Leipzig die Tradition des alten Kammergerichts wieder aufgenommen.

II. Worms als geplanter Sitz des Reichskammergerichts

Die Freie Stadt Worms hat bei der Gründung des Kammergerichts eine örtlich bedeutsame Rolle gespielt. So fragt es sich, warum sie nicht von Anfang an Sitz des Gerichts wurde. Direkte Aussagen kann ich dazu nicht finden. Es mag sein, daß die damals blühende Stadt einmal keinen Raum in ihren engen Mauern hatte⁸ und daß man, ebenso wie in Frankfurt, insofern ungünstige Folgen fürchtete, daß – gemessen an den Erfahrungen mit den Reichstagen – eine enorme Verteuerung der Lebenskosten die revolutionäre Stimmung und das Elend unter der ärmeren Bevölkerung verstärken würde. Solche Unruhen brachen ja auch kaum 20 Jahre danach aus⁹. Sie wurden mit Reichshilfe niedergeschlagen. Andererseits fürchtete die Stadt Worms, noch vor der Reformation, daß der Bischof und die Geistlichkeit, mit denen man in dauerndem Streit um die Macht in der Stadt stand, durch den kaiserlichen Hof und das RKG mit ihren stark kirchlich orientierten Kreisen mächtigen Auftrieb erhalten würde. Es ist bezeichnend, daß einer der ersten Fälle, die das Kammergericht behandelte, ein Streit zwischen der Stadt Worms und ihrem Bischof war. In welcher bedrängten Lage die Stadt Worms (zeitweise in Acht und Bann) und in welcher vorteilhaften Lage der Bischof, der berühmte Humanist Joh. v. Dalberg, seit 1482 Bischof von Worms und Kanzler des Kurfürsten Philipp v. d. Pfalz, des „Protektors“ der Reichsstadt Worms, war, ist aus der Chronik des Stadtschreibers Noltz zu entnehmen¹⁰.

Welche Verhältnisse lagen aber 200 Jahre später in und um Worms vor? Sie sind wesentlich für die Entscheidung gewesen, ob das Kammergericht nun nach Worms zurückkehren sollte.

Nach dem Frieden von Rijswijk (20. 9./30. 10. 1697) begann man in der verwüsteten Pfalz mit dem Wiederaufbau. Damals regierte Johann Wilhelm aus der katholischen Neuburger Linie. Er war bemüht, die religiösen Spannungen im Land abzubauen. Seine erste Frau, Maria Anna Josepha von Österreich, war eine Stiefschwester Kaiser Leopolds I. und starb am 4. 4. 1689. Johann Wilhelms Schwester, Eleonore Magdalene Therese, war mit dem Kaiser verheiratet. So war der Einfluß des Kurfürsten auf den Kaiser stark.

Ein Bruder des Kurfürsten war Franz Ludwig v. d. Pfalz, Bischof zu Worms. Im Jahr 1664 geboren, wurde

er durch kaiserlichen Einfluß¹¹ im 19. Lebensjahr Bischof von Breslau, übernahm nach dem Tod seines Bruders Ludwig Anton zahlreiche geistliche Pfründen (1694), wurde Deutschmeister, Bischof von Worms und Propst von Ellwangen. 1716 wurde er zum Kurfürsten von Trier gewählt und schließlich nach langer Coadjutorschaft Erzbischof von Mainz. Es war ein Verdienst des Kurfürsten und seines Bruders auf dem Bischofsstuhl, nach jahrhundertelangem Streit 1706 einen nützlichen Gebietstausch im Umkreis von Worms vorgenommen zu haben, bei dem hochstiftlich wormsisches, kurpfälzisches und nassau-weilburgisches Condominien beseitigt und Austausch vorgenommen wurden¹².

Eben um diese Zeit bemühte sich der Bischof nicht nur um die Reaktivierung des eingeschlafenen Kammergerichts und um die Herausgabe der Akten aus Frankreich, sondern auch um die Verlegung des Gerichtssitzes nach Worms, wenn auch mehr im Interesse des Hochstifts als dem der Reichsstadt. Eine Voraussetzung dafür war eine gesunde wirtschaftliche Basis des Umlandes, und diese wurde durch die erwähnte Gebietsreform sehr gefördert. Mit der Rückendeckung des weitsichtigen Bruders als Herrscher in der Kurpfalz und den verwandtschaftlichen Verflechtungen zum Kaiserhaus waren die Pläne einer Verlegung des Gerichts nach Worms von vornherein erfolgversprechend. Da starb Johann Wilhelm am 8. 6. 1716. Vielleicht war dies die Ursache für das Scheitern der Verlegungspläne. Aber auch die Reichsstadt Worms selbst, die 1659 das Angebot des Kurfürsten Karl Ludwig, seine Residenzstadt zu werden, abgelehnt hatte, sah nun eine Chance, zu neuer Bedeutung zu gelangen, zwar nicht als Residenz, aber doch als Sitz einer so bedeutenden Zentralbehörde wie des RKG, dem mit Angehörigen rund 1000 Personen zugehörten. Hinzu kamen die unzähligen Delegationen und Besucher, die ja alle Geld in die Stadt bringen würden. Ein wirtschaftlicher Aufschwung war zu erwarten.

In unserer Zeit gibt es dazu Parallelen in der Verlegung der Europa-Institutionen nach Straßburg, Luxemburg und Brüssel, die bedeutende wirtschaftliche Impulse gaben, wenn sie auch eine unerfreuliche Teuerung mit sich brachten. Damit ist erneut die Frage gestellt, die wir für die Zeit um 1500 bereits anschnitten, ob mit ei-

⁸ Heinrich Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur. Band III, Berlin 1899, 44 ff.

⁹ StadtA Worms, 1 B/15

¹⁰ Heinrich Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. Band III, Berlin 1893, 373–584: Tagebuch des Reinhard Noltz 1493–1509

¹¹ Ludwig Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz. Band II, Heidelberg 1845 (Nachdruck Pirmasens 1970), 785

¹² Rolf Kilian, Der Gebietsaustausch von 1706 zwischen dem Hochstift Worms, der Kurpfalz und Nassau. In: Der Wormsgau, Band 3, 1951–1958, 404 f.

nem Zuzug des Gerichts den Bewohnern solcher Städte gedient war, besonders aus dem Aspekt einer mittleren Reichsstadt, wie es Worms damals war.

Es ist nicht nötig, in dieser Hinsicht in Spekulationen zu verharren. Uns stehen zeitgenössische Akten zur Verfügung¹³.

Wie oben erwähnt, wurde das Kammergericht mit seinen laufenden Akten ab 1688 und nach der Zerstörung Speyers 1689 vorläufig in die Reichsstadt Wetzlar verlegt. Nach Angabe einer Abhandlung der Stadt Wetzlar hätten die Kommissionen Wetzlar 1690 als dauernden Sitz bestimmt¹⁴. Nach dem gedruckten Visitationsabschied von 1713 wurde das Kammergericht aber erst 1711 – also nach 22jähriger Pause – in Wetzlar wieder eröffnet.

Diese lange Pause und mancherlei Mißstände in Organisation und Tätigkeiten des RKG hatten den Reichstag in Regensburg im Jahre 1707 veranlaßt, eine kaiserliche Kommission zu erwirken, die – erstmals seit 1600 (!) – das Kammergericht in jeder Hinsicht einer gründlichen Revision unterziehen sollte. Principal-Commissarius dieser Kommission wurde der Fürstabt Rupertus des Stiftes Kempten. In der Kommission waren auch die Kurfürsten und Stände vertreten, dabei als „Vice-Director“ der schwedisch-bremische Regierungsrat beim schwedischen Hofgericht.

Diese Kommission nahm noch im Jahre 1707 ihre Tätigkeit auf und erstattete 1713 den bereits genannten gedruckten Bericht, der 1719 mit einem kaiserlichen Mandat veröffentlicht wurde. Inzwischen war Kaiser Joseph I. 1711 gestorben. Ihm folgte sein Bruder Karl VI., der mit dem spanischen Erbfolgekrieg mehr als beschäftigt war und für Reichssachen kaum Zeit hatte. Die Visitationen liefen 1707 bis 1709 intensiv an. Sie enthüllten den traurigen Zustand des Gerichts und seine beengte Unterbringung in Wetzlar. Dabei besannen sich gewisse Kreise, daß ja Wetzlar ein Provisorium sein sollte. Sogleich begannen Spekulationen über eine Verlegung des Kammergerichts an einen anderen, geeigneteren Ort.

Interessant ist dabei ein gedrucktes Memoriale der sämtlichen Advokaten des RKG, betreffend den „Punctum translationis“ aus dem Jahre 1709. Darin wurden zur Bewältigung der inzwischen zahlreich angehäuften Vorgänge eine Vermehrung des Personals, zur Hebung der Arbeitsmoral eine Verbesserung der Bezüge und schließlich gewünscht, daß das Gericht nicht verlegt werden möge, weil die Angehörigen des Personals durch Bau und Kauf von Wohnungen und viele andere Aufwendungen sich derart an Wetzlar gebunden hätten, daß eine Verlagerung des Gerichts den meisten von ihnen große Verluste erbringen würde. An anderer Stelle wurde geschätzt, daß für den Transport des Inventars des Gerichts und der Habe des Personals rund 1000 Lastfuhrwerke nötig sein würden. Man wünschte insbesondere, daß durch eine rasche Entscheidung auf jeden Fall das Personal aus der läh-

menden und belastenden Ungewißheit seiner Lage befreit werden möge.

So setzte im Jahre 1709 eine intensive Diskussion zwischen Wien, Regensburg und Wetzlar ein. Dabei stellte sich zunächst einmal eine neue Frage: ob es Anspruchsprioritäten gebe, wozu eine Stellungnahme der Stadt Speyer vom 4. 5. 1709 von Interesse ist. Speyer nannte zu dieser Zeit als mögliche Bewerber um den Sitz des RKG die Städte Ulm, Lübeck, Goslar, Mühlhausen (Thür.), Nordhausen, sowie Braunschweig, Mecklenburg und Holstein.

Nach dem Reichsabschied von 1654 seien zwar die Stifte Worms, Speyer, Straßburg und die Fürsten von Pfalz-Simmern, Zweibrücken und Hessen „quod jus praesentandi a seßores dominieret worden“, jedoch seien die übrigen Fürsten, Stände und Reichsstädte befugt, „an solchem jus zu participieren“.

Vermutlich wegen ihrer Abgelegenheit schieden die erwähnten norddeutschen Städte aus der Anwartschaft bald aus, es fehlte ihnen wohl auch an Fürsprechern. So verblieben in engerem Wettbewerb neben Wetzlar nur die Städte Worms und Speyer, kurze Zeit auch Frankfurt, das sich aber bald zurückzog.

Zu der Zeit, als Wetzlar dem Kammergericht Asyl bot, war Frankfurt angefüllt mit zahlreichen geflüchteten Archiven linksrheinischer Orte, Pfarreien und Stände. Selbst Kirchenglocken hatte man nach Frankfurt in Sicherheit gebracht, so die von Wörrstadt. Hunderte von Wormsern lebten in dürftigsten Verhältnissen als Flüchtlinge in Frankfurt und fielen der dortigen Wohlfahrt zur Last¹⁵. Der Rat der Stadt Worms regierte bis 1697 von Frankfurt aus die zerstörte Heimatstadt. Frankfurt, noch dazu Messestadt, hatte einfach keinen Platz für das Kammergericht, wenn man auch die vermuteten Einkünfte für die Stadt bei einer Verlegung des RKG dorthin auf rund 100 000 Reichsthaler jährlich schätzte (ca. 7,5 Millionen DM).

Zwischen Wetzlar, Worms und Speyer entbrannte nun ein heftiger Wettkampf um eine Entscheidung zu ihren Gunsten. Dieser erreichte um Pfingsten 1709 einen Höhepunkt. Die 3 Städte unterhielten neben ihren Dauervertretern beim Reichstag in Regensburg auch in Wien und am Kammergerichtsort Wetzlar Sonderbeauftragte, die Verhandlungen führten, Eingaben einreichten und an ihre Städte berichteten, wobei sie auch taktische Ratschläge erteilten.

Im „Reichsstädtischen Archiv“ des Stadtarchivs Worms finden sich aus dieser Zeit neben den Entwürfen für Schreiben der Stadt Worms (vertreten durch Stättmeister und XIIIIer-Rat) an ihre Vertreter und ein-

¹³ StadtA Worms, 1 B/245; Landesarchiv Speyer, E 3 Nr. 823

¹⁴ Quellen wie Anmerkung 13

¹⁵ Friedrich Wilhelm Richter, Wormser in Frankfurt nach 1688. In: Pfälzisch-rheinische Familien- und Wappenkunde, Band VIII, 1974 ff., 107 ff.

flußreiche Persönlichkeiten auch die Schreiben der Agenten der Stadt im Original. In einem Schreiben vom 25. 6. 1709 an den Kurfürsten v. d. Pfalz wiederholte der Rat der Stadt Worms seine nicht vorliegenden, aber ihrem Vertreter in Wetzlar, Dr. Marquart, offenbar zur Weitergabe übersandten Lobpreisungen über Worms, als deren Datum der 9. 4. 1709 genannt ist. Es ist interessant, daß die Stadt Worms den Kurfürsten v. d. Pfalz nun um Hilfe angeht, da sie sich dessen Vorgänger im Jahre 1659 als kurpfälzische Hauptstadt verweigert hatte.

Worms schreibt, das Kammergericht sei schon vor nunmehr 200 Jahren in Worms gewesen. Man habe einen Gesandten nach Wetzlar geschickt, „unsern sehnlichen Wunsch und Verlangen“ vorzutragen, der Kurfürst möge seinen Einfluß einsetzen, daß das RKG in Worms eingerichtet werde, . . . „gestalten dann durch Gottes Gnaden die Stadt Worms sich in solchem Stande findet, daß darinnen genugsam Wohnungen zu Logierung solchen höchsten Gerichts, mit allen seinen Persohnen, vorhanden, und allen an demjenigen nichts abgeht, was zur Nothwendigkeit, Comodität und Vergnügung des menschlichen Lebens, in Ansehung der Lieblich- und Ansehnlich- auch Fruchtbarkeit selbigen Bodens erfordert werden kann“.

Diese allgemeinen Anpreisungen erschienen selbst dem Vertreter der Stadt Worms, Goth. Joh. v. Marquart zu ungenügend, und er riet am 23. 4. 1709 von Wetzlar aus dem Rat in Worms dringend, durch einen Sondergesandten nach Pfingsten (wohl wegen der Festferien) spezielle Angaben zu unterbreiten, welche Häuser für das Gericht als Amtsgebäude und welche für das Personal als Wohnung zur Verfügung gestellt würden, weil das Gericht auf keinen Fall aufbrechen würde, wenn an dem neuen Ort nicht wenigstens gleichwertige Unterkünfte vorhanden seien. Auch die Stadt Wetzlar habe einen Sondergesandten geschickt! Es scheint, als habe Marquart einen J. U. v. Berlichingen gebeten, sich zu den Angeboten der Stadt Worms zu äußern. Dessen Stellungnahme, die nur im Konzept (oder in Abschrift) vorliegt und ohne Adressat ist – auch ohne Datum – lautet im Wortlaut:

„Hochedler

Hochgeehrter Herr Vetter

Nachdem der Bewußte Affaire ein wenig nachgedacht, seind mir etliche Dinge beifgefallen, welche hinter die Listen zu setzen vielleicht nicht undienlich seyn möchte;

Ich coincurir(?) solche hiemit zu Dero Hochvernünfftig Überlegung, anheim stellend, ob man selbige aggregieren(?) oder aber noch etwaß weiters beysetzen oder abthun wolle,

Der ich damit verharre

m. g. H. Vetter

meistergeb. Vetter

J. U. v. Berlichingen

Wann man die Anmerckungen durchgangen, so will

nach Dero Befehl selbige nebst der Lista abschreiben lassen.“

Es scheint, daß danach die in Reinschrift vorliegende Liste gefertigt wurde, die mit 11. 6. 1709 datiert ist. Sie umfaßt 10¹/₂ Folio-Seiten und enthält eine Aufzählung von Häusern, die „den Cameralen in Bestand gegeben werden können“.

„Pro Judicio Camerali kann der Krappen-Bau zu recht gemacht werden.“ Es findet sich auch eine Liste „der öden Plätze, so auch in ihrer Mauer meistentlich stehen, und mithin leicht repariert werden können . . .“¹⁶. Der genannte „Krappen-Bau“ wird wegen seiner anmutigen Lage und guten Bauweise besonders gepriesen, als Ersatzbau aber auch der Ausbau der früheren „Münze“, des zerstörten Rathausteiles neben der „in Bau befindlichen neuen lutherischen Kirche am Markt“, angeboten.

Weiter wird das vorbildliche Schulwesen der Stadt gerühmt und auf die heiklen konfessionellen Belange eingegangen, die ja in Speyer und Wetzlar besonderen Ärger verursacht hatten. Dazu heißt es unter Ziff. 6 der Liste: „So viel die 3 in heil. röm. Reich stabilirten Religionen und deren exercitium angeht, ist die römische Catholische damit amplissimam, die H. Reformirte auch mit einer räumlichen Kirch, welche sie itzo neu aufzuführen gedencken, versehen. Die augsburg. Conf.-Verwandte alhier haben gleichfalls ihre geräumliche Kirche, und ist man im werke begriffen, das Fundament zu einer anderweithen schönen und viel gröseren Kirche auf dem Markt neben das vorige Rathauß zu legen, allwo hernach die Evangel. Luth. Cameralen und ihre Familien an vornemsten und begrenzten Ohrt Plätze und Stüle angewiesen werden sollen“.

Was die Kirche der Reformierten betrifft, so entspricht die Darstellung des Rats kaum den Tatsachen. Erst auf massives Drängen des Preußenkönigs Friedrich II. (der ab 1740 regierte) erlangten die Reformierten in Worms die Erlaubnis, anstelle eines hölzernen Provisoriums eine Kirche zu bauen. Die (reformierte) Friedrichskirche wurde erst 1744 eingeweiht.

Es erscheint erstaunlich, daß 11 Jahre nach dem Frieden von Rijswijk (30. 10. 1697) Worms so weitgehend aufgebaut war. Eine Erklärung findet sich wohl teilweise darin, daß nach jenem Frieden der Rat der Stadt noch von Frankfurt aus den Besitzern von Ruinen eine Frist von 2 Jahren zum Wiederaufbau oder zum Verkauf ihres Besitzes an interessierte Bauwillige setzte. Der Wiederaufbau dürfte aber auch (ähnlich wie nach 1945) oft recht dürtig erfolgt sein. Andererseits beweist die umfangreiche Liste noch nicht aufgebauter Anwesen, daß es dafür bisher weder zum Wiederaufbau noch zum Verkauf gekommen war.

¹⁶ Wie Anmerkung 13, Fasc. 11, 5 ff.; Karl-Heinz Armknecht, Der Krappenbau. In: Der Wormsgau, Band 5, 1961/62, 119 f.

Im Jahre 1709 setzte der Rat alles in Bewegung, damit Worms Sitz des RKG werde. Bei dem Wohnungsangebot des Rats erscheint es erstaunlich, daß für jede Wohnung zugleich ein Bediensteter des Kammergerichts mit Namen vorgeschlagen wurde. Es ist kaum vorstellbar, daß in der Kürze der Zeit mit den Familien des RKG-Personals verhandelt worden ist. Es ist auch von Herrn v. Berlichingen gerügt worden, daß in vielen Fällen die Hausbesitzer unter dem Dach wohnen bleiben oder mit den neuen Mietern die Wohnung teilen sollten, was gewiß – trotz allem guten Willen des Rats – zu Unzuträglichkeiten und zu großer Unbequemlichkeit führen müsse.

Offenbar berücksichtigte man in Worms nicht genügend den gehobenen Lebensstandard des RKG-Personals, das in Wetzlar meist in bequemen und teilweise eigenen Häusern wohnte. Vielleicht hatte man in Worms geringere Vorstellungen von Wohnkomfort¹⁷ und sah als primäres Anliegen die Einnahme beträchtlicher Mieten.

In seiner Denkschrift äußerte Worms den Wunsch, man möge mit der Krone Frankreichs für den Sitz des RKG – wo er auch immer sein werde – „eine perpetua et inviolabilis securitas et neutralitas“ aushandeln. Zweifellos war diese Sicherheit – nur zu verständlich – für Worms ein sehr wichtiges Motiv, Gerichtssitz zu werden.

Die Stadt Speyer erwähnte in ihrer Eingabe vom 4. 5. 1709, daß die Akten der „Reichsstädte der Rheinischen Bank“ vor der Zerstörung Speyers nach Wetzlar gebracht worden seien, die von den Franzosen endlich freigegebenen Akten aber (1709) noch in Kisten verpackt seien und deshalb für Verhandlungen des Gerichts nicht zur Verfügung stünden. Speyer wollte damit wohl sagen, daß in Wetzlar nicht verhandelt werden könne und daß man die ja ohnehin verpackten Akten umso leichter nach Speyer transportieren könne. Tatsächlich wurde das Gericht ja auch erst 1711 in Wetzlar offiziell eröffnet.

Wetzlar konterte in einer Eingabe vom 3. 6. 1709 an die Visitationskommission: Speyer habe sich 1648 und 1653 bemüht, daß RKG los zu werden. Jetzt wolle es erstaunlicherweise das Gericht unbedingt wieder haben. Wetzlar sei 1689 gut genug gewesen, das RKG und mit diesem allerlei Gefahren, Einschränkungen und nie ersetzte hohe Kosten auf sich zu nehmen. In der Nähe der Stadt Wetzlar böten große Wälder Brennholz in jeder Menge, was andere Städte nicht aufweisen könnten! Es gebe da gute Apotheken, Ärzte und ein vielseitiges gutes Gewerbe. Auch sei Wetzlar durch die befestigten Orte Mainz, Frankfurt, Koblenz, Rheinfels, Bonn u.a. gut gesichert. Die Kommission habe 1690 Wetzlar zum Dauersitz des RKG bestimmt und Wetzlar möchte, nachdem es bisher so große Opfer für das Gericht gebracht habe, dieses auch behalten. Nebenbei wird in der Eingabe Worms als Mitbewerber genannt, ohne näher auf diese Stadt einzugehen.

Indessen wurde Worms nun sehr aktiv. Mit Schreiben vom 25. 6. 1709 wandte es sich auch an einen ungenannten König, wohl den von Schweden. Offenbar wurden an viele maßgebende Fürsten und Reichsstände ähnliche Bewerbungsschreiben versandt.

Auf die Eingabe vom 25. 6. 1709 versprach der pfälzische Kurfürst, sich für Worms einzusetzen, dagegen bedauerte der Landgraf von Hessen mit Schreiben vom 27. 8. 1709, schon Speyer eine Zusage gegeben zu haben. Sollte aber Speyer ausscheiden, so wolle auch er sich für Worms verwenden.

Wenn sich Worms auch bevorzugt auf die lutherischen Stände stützte, konnte es bei den reformierten wegen seiner eigenen negativen Haltung gegenüber seinen reformierten Mitbürgern nur Versprechungen machen und gewiß nicht viel Unterstützung erhoffen. Da war schon mehr von den katholischen Fürsten zu erwarten, war doch der katholische Kurfürst der Pfalz mit seinem Bruder, dem Bischof, an der Verlegung nach Worms interessiert. So findet sich auch der Entwurf eines Schreibens an den Grafen von Schönborn (in Mainz?).

Insgesamt stand die Sache für Worms nicht schlecht. Da trat in den Wormser Akten zwischen 1709 und 1714 eine völlige Pause ein. Die entscheidende Wende zu Ungunsten von Worms ergab sich wohl aus dem Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714), in dem Kurbayern und Kurköln auf französischer Seite gegen den Kaiser und die übrigen Stände standen. Zu allem Überfluß starb 1711 Kaiser Joseph I. Mit dem Regierungsantritt Kaiser Karls VI., eines jüngeren Bruders Josephs I., stabilisierte sich die Lage in Deutschland, und das RKG nahm, wie oben berichtet, 1711 in Wetzlar seine Tätigkeit auf. Der Spanische Erbfolgekrieg wurde offiziell durch mehrere Abkommen beendet. Nachdem am 13. 4. 1713 der Utrechter Frieden geschlossen war, dem Kaiser Karl VI. im Frieden von Rastatt (7. 3. 1714) und das Deutsche Reich im Vertrag von Baden (i. d. Schweiz) am 7. 9. 1714 beitraten, setzte Worms sogleich mit neuen Vorstößen ein, erhielt aber aus Wien von seinem Agenten am 28. 5. 1714 die enttäuschende Nachricht, erst wenn der Friede zu Baden geschlossen sei, sei an eine Verlegung des RKG über den Rhein (von Wetzlar aus gesehen) zu denken. Indessen solle man nicht aufhören, für die Überführung nach Worms zu werben. In einem (undatierten) Schreiben an den neuen Kaiser bat die Stadt, nach dem Abschluß des Rastatter Friedens, auf den sie sich bezieht, Worms bei der Verlegung des RKG zu berücksichtigen.

Inzwischen hatte sich aber das Verhandlungsklima in Sachen Verlegung zwischen Worms und dem Hofrat offenbar ungünstig entwickelt. Aus der unvollständigen Serie von Schreiben ist zu entnehmen, daß am 28. 8. 1714 im XIIIer-Rat ein Schreiben der kurpfälzi-

¹⁷ Wie Anmerkung 8

schen Regierung verlesen wurde, das einige Rückfragen ankündigte, im übrigen aber offenbar auf Verzögerung hinzielte. In einem Schreiben vom 9. 5. 1714 antwortet der XIIIer-Rat in Worms auf ein Schreiben seines Vertreters in Wetzlar, Dr. v. Gülchen, vom 18. 4. und bezieht sich dabei auf sein früheres Schreiben vom 5. 5. 1714. Diese beiden Schreiben sind leider nicht vorhanden. Dr. v. Gülchen erscheint ab 1710 als Nachfolger des verstorbenen Dr. Marquart in Wetzlar.

Die Stadt schreibt: Der Brief vom 18. 4. „gibt Anlaß, daß hiemit fernerhin berichtet, daß nach dem selbst das RKG . . . public gemacht, daß die Stadt, welche diese höchste Justiz aufnimmt, keines neuerlichen Eingriffs in der Jurisdiction, Regierung, Polickey, Regalien und löbl. Herkommen zu besorgen habe, weilen die Reichsabschied und Kammergerichts-Ordnungen darunter Maaß und Ziel geben . . .“. Eine solche RKG-Ordnung wird als Briefanlage erwähnt. Die Anlage diene, damit „UHH¹⁸ bey der mahligen eile . . . beurteilen können, inmaßen man ohne dem leichtlich ermessen mag, daß das Hochlöbl. Gericht die Treibung Handels und Gewerbs, auch Handtierung alß bürgerl. Nahrung den ihrigen ohne der Statt das gewöhnliche bey zu tragen, nicht gedulte“. In einem undatierten Schreiben dieser Zeit (1714) äußert sich die Stadt Worms gegenüber ihrem Wiener Agenten v. Praun: „Gleichwie nun diese Translocation sach abermahlen vorkomen und wir noch der beständigen vorigen inclination seind, in Hoffnung, Gott werde durch diße Mittel dieße gute Stadt in völligen aufrechten Stand und guten Flor wieder setzen . . .“.

Welche große wirtschaftliche Bedeutung das RKG für eine Stadt haben würde, geht aus einer Eingabe der Stadt Speyer hervor (1714 ohne Datum). Danach würde es der Kammer der Stadt Speyer jährlich wenigstens 50–60 000 Reichsthaler „bar Geld“ eintragen (ca. 3,5–4,6 Mill. DM). In Frankfurt wäre der Ertrag jährlich sogar rund 100 000 Rth. (ca. 7,5 Mill. DM), wozu noch die Steigerung durch die dortige Messe u.a. kommen würden.

Sehr interessant ist ein an den Rat in Worms gerichtetes Schreiben ihres Agenten in Wetzlar, Dr. Hubert v. Gülchen vom 25. 5. 1714: Von diesem Schriftstück fehlen die erste oder mehr Seiten. Gülchen schreibt dann, daß die Stadt Worms bevorzugt in Aussicht genommen sei. Er bittet nochmals um eine Liste der „angebotenen und zu räumenden Häuser mit Beschreibung aller Wohnungen . . .“. Dabei wird man den Verdacht nicht los, daß die vom Rat angebotenen Häuser auch gegen den Willen der Besitzer „geräumt“ werden sollten. Gülchen schreibt weiter: „Doch bewerbe sich neuerdings unter der Hand die Bürgerschaft Frankfurts ebenfalls stark um die Verlegung des RKG nach Frankfurt. Sonderlich aber geht der Ruf, daß die Reformirten Kauffleute daselbst Ein oder 200 000 fl nicht ansehen wollten, wenn sie Cameram und dabey zugleich eine Kirch bekommen könnten, ich habe aber bey beeden

Herrn Präsidenten keine Inclination dahin verspüren können“. Und weiter: „Indem hat Senatus Francofurtensis an ihren Syndicus in Wien expresse order gegeben, mit dem Wormser Agent daselbsten an einem Strang zu ziehen und alle Credit von Worms zu employieren“. Und weiter: „ . . . in praesenti negotio sich hier viele finden, welche mit allen Kräfften der Translocation widerstreben, . . . sonderlich aber den Punctum Securitas urgieren“.

Übrigens habe Präsident v. Solms in dieser Sache für demnächst ein kaiserliches Kommissionsdekret angekündigt. Ein solches Dekret ist nicht aufzufinden. Ob es überhaupt erschien? Jedenfalls machte die Stadt Worms einen letzten Anlauf. In einem undatierten Schreiben an den Kaiser verweist sie auf den Rastatter Frieden (7. 3. 1714) und bittet den Kaiser, Worms zu berücksichtigen.

Wiederum trat eine jahrelange Pause im Ablauf der Ereignisse ein. Der Rastatter Frieden hatte eine große Unsicherheit hinterlassen. Weitere Kriege mit Frankreich lagen in der Luft. In der Tat folgte 1733–1738 auf den Pfälzischen und den Spanischen Erbfolgekrieg der Polnische Thronfolgekrieg. Verständlich, daß die Sicherheit des Kammergerichts und der Gerichtsstadt eine entscheidende Rolle spielte und daß Städte wie Worms und Speyer dabei ungünstig lagen.

Doch hatten außer der Frage der Sicherheit mehrere andere Gesichtspunkte eine vordergründige Bedeutung erlangt:

1) Am 8. Juni 1716 starb Kurfürst Johann Wilhelm. Ihm folgte sein Bruder Karl Philipp, der zugunsten der Thronfolge seine bisherigen geistlichen Würden aufgab und heiratete. Nicht nur, daß er sich mehr dem Kaiserhause ab- und Bayern zuwandte, er geriet sogleich durch seine religiöse Unduldsamkeit in Konflikt mit den in der Kurpfalz dominierenden Reformierten, für die sich die protestantischen Stände, ja sogar England einsetzten. Wo blieb da noch Zeit und Möglichkeit, sich um das Reichskammergericht und seine Verlegung zu kümmern?

2) Die Stadt Worms hatte sich nach ihrer Verwüstung von einer Verlegung des Gerichts in ihre Stadt einen wirtschaftlichen Aufschwung versprochen. Inzwischen waren seit dem Friedensschluß 1697 über 20 Jahre vergangen, und die Stadt hatte sich ohne RKG schlecht und recht emporgearbeitet. Das Mißtrauen gegen die Reformierten, das nach der Stadtzerstörung einer gewissen Versöhnlichkeit Platz gemacht hatte, schwelte verstärkt weiter. Auch sonst waren in der Führung der Stadt immer mehr Zweifel aufgekommen, ob nicht das RKG die Öffnung der Stadt für die beiden anderen Konfessionen mitbringen werde, ja selbst deren Übergewicht. Weiter fürchtete man bei der herrschenden Armut eines Großteils der Bevölkerung durch die Ansiedlung des RKG eine allgemeine Preissteigerung, ja Versorgungsschwierigkeiten für die Masse der Bevölkerung.

Die konfessionelle Situation war in Frankfurt ganz ähnlich. So wundert es nicht, daß einerseits die Frankfurter reformierten Kaufleute sich von einer Verlegung des Gerichts nach Frankfurt nicht nur eine Kirche, sondern offenbar gute Geschäfte versprochen und dafür große Summen aufwenden wollten, andererseits aber die lutherische Verwaltung Frankfurts ihren Agenten beauftragte, ihre lutherische Nachbarstadt Worms zu unterstützen, mit der man gute Beziehungen pflegte und von der viele Hunderte Bürger als Flüchtlinge nicht nur in Frankfurt untergekommen, sondern direkt oder durch Einheirat Bürger geworden waren¹⁹. Aus dem Schreiben der Stadt Worms vom 25. 5. 1714 läßt sich entnehmen, daß man von der Stadt schwerwiegende Zugeständnisse verschiedener Art gefordert hatte. In Worms mag sich dadurch eine allgemeine Ernüchterung durchgesetzt haben, die dazu führte, daß man vielleicht in einem Verzicht auf das RKG die für Worms vorteilhaftere Lösung sah, zumal dadurch die Freiheit der Stadt besser gewährleistet schien.

3) Noch 1709 hatte sich Wetzlar seiner Vorteile gerühmt. Zwar erschien im Dezember 1713 ein umfangreicher gedruckter „Visitationsabschied und Memorialium“ als Abschluß der 1707 begonnenen Visitationen. Darin wird bittere Klage über die Zustände in Wetzlar geführt. Besonders hervorgehoben werden der Brennholzangel – man erinnere sich des früher gerühmten angeblichen Holzreichtums –, die unzulänglichen schulischen und kirchlichen Verhältnisse u.a. mehr. Gerügt werden die Belästigungen durch den „Pöfel“, wogegen die Stadt nicht genügend einschreite. Aber trotz dieser Anstände in Wetzlar schien der Traum einer Verlegung des RKG nach Worms ziemlich ausgeträumt. In Wetzlar hatte sich das Gericht eingerichtet und arbeitete auf vollen Touren. Eine Unterbrechung der Arbeit und eine Übersiedlung waren kaum mehr vorstellbar – und wurden selbst von der Stadt Worms offenbar nicht mehr betrieben.

III. Neue und letzte Verlegungspläne 1719

Mit seinem verstorbenen Bruder Johann Wilhelm hatte der Bischof von Worms Franz Ludwig, zugleich Erzbischof von Trier, stets für die Verlegung des Kammergerichts nach Worms gewirkt, wenn auch nicht aus den gleichen Interessen wie die Stadt selbst.

1719, nach dem Aufkommen von Kritik an den Zuständen in Wetzlar und der notgedrungenen Deponierung der meisten Akten in Aschaffenburg, sah Franz Ludwig – nach einer Stabilisierung des Verhältnisses mit Frankreich – offenbar die Zeit für gekommen, die alten Pläne einer Verlegung nach Worms wieder aufzugreifen. Vermutlich dürfte auch der neue Kurfürst daran interessiert gewesen sein, aber einmal war er mit seinen konfessionellen Händeln voll beschäftigt, andererseits dürfte er damit auf Worms eher wie ein rotes Tuch gewirkt haben.

Hinsichtlich der Bemühungen des Wormser Bischofs Franz Ludwig gibt es zwei interessante Schriftstücke²⁰. Im ersten, als Anlage 2 vollständig wiedergegebenen, beauftragt der Bischof, der auch Erzbischof von Trier war, seine bischöflich wormsischen Räte Hoheneck und Faber mit der Erstellung von Gutachten zu einer Verlegung des Kammergerichts nach Worms. Da ihre Antworten fast wörtlich übereinstimmen, soll hier nur eines davon, geringfügig mit dem anderen abgestimmt, folgen.

Diese Denkschrift bedarf keiner Auslegung. Sie schildert die sich aus einer Verlegung ergebenden Vorteile aus der Sicht des Hochstifts Worms. Sie beleuchtet aber auch die Motive der wachsenden Ablehnung der maßgebenden Kreise der Stadt Worms, bei denen gegen den kirchlichen Kurs des neuen Kurfürsten schwere Bedenken aufkamen.

Zu allem Überfluß kam aus Wetzlar neuer Widerstand²¹. In einer Denkschrift vom Oktober 1719 behandeln die Advokaten den „Punctum translocationis“. Sie fügen eine Liste für die 154 Kammerbedienten bei, die zeigt, „wie die hohe und andere Camerales zu jetziger Zeit, nemlich im October 1719 zu Wetzlar mit Häusern versehen . . .“. Die Advokaten (und das Personal) sträuben sich gegen eine Verlegung deshalb, weil sie mit eignen Häusern, eingerichteten Wohnungen und anderen Dingen in Wetzlar verwurzelt seien und ein Umzug ihnen hohe Verluste und Verschlechterungen in ihren Lebensverhältnissen bringen dürfte.

Speziell auf Worms beziehen sich dabei folgende Äußerungen: „Wir setzen zwar außer Zweiffel, es werden obgemelde 2 Städte (gemeint Worms und Speyer) um ihre Häuser viel rühmens machen und im versprechen gar freygebeg seyn . . .“ und „Als vor 3 oder 4 Jahren die Stadt Wormbs ebenfalls darum sollicitiret . . ., so hat sich befunden, daß kaum 5 oder 6 der vornehmsten Glieder mit ganzen Häusern zu versehen, die meisten bey Bürgern sich einlogiren und mit 2–3 Zimmern vorlieb nehmen, den übrigen aber leere Plätze zum bauch angewiesen werden möchten . . .“.

Zu allen diesen Widerständen kam schließlich, daß das Gericht mittlerweile über 8 Jahre in Wetzlar amtierte, der Betrieb sich dort voll eingespielt und die Stadt enorme Leistungen aufgewandt hatte, um das Gericht arbeitsfähig zu machen. Damit war der Traum von einer Verlegung des Kammergerichts nach Worms endgültig ausgeträumt. Die Gespräche darüber schiefen für immer ein.

¹⁸ Bedeutet wohl „Unsere Hohen Herrn . . .“

¹⁹ Richter, wie Anmerkung 15

²⁰ Anlagen 2 und 3 aus dem Landesarchiv Speyer, E 3 Nr. 823

²¹ Quellen wie Anmerkung 13

ANLAGE 1

Liste der Häuser und Wohnungen, die den Herren des Reichskammergerichtes bei ihrer Hierherkunft in Bestand gegeben werden können.
Stadtarchiv Worms, 1 B/245

- 1 Pro Judicio Camerali kan der Krappenbau zu recht gemacht werden
- 2 Tit: dem Herrn Cammer-Richter der Pfaltzgräffische Hoff in der Rheingäß
- 3 Herrn Praesidenten von Ingelheim des Herrn Brasseurs behaußung hinter dem St. Paul Stiff
- 4 Herrn Praesid: Graffen von Laubach daß Rießmännische Hauß in der Speyergäß
- 5 Herrn Assess. von Friesenhausen deß Herrn Agenten Hoppen Hauß in der Petersgäß
- 6 Herrn Assess. von Ritter deß Herrn Plapperts Hauß in der Wollgäß, oder eine gnugsahme Beywohnung im Elephanten beym St. Andreas Stiff
- 7 Herrn Assess. Graffen von Nyz daß Wallbronnsische Hauß
- 8 Herrn Assess. Zernemann daß Lützausische Hauß in der Petersgäß
- 9 Herrn Assess. von Brinck Herrn Schmittens behaußung in der Rheingäß
- 10 Herrn Assess. Lauterbach die Helfft an dem Walterischen Hauß auff dem Obermarckt
- 11 Herrn Assess. Wigand Herrn Weyers halbe behaußung in der Zwerchgäß
- 12 Herrn Assess. von Pyrck des Bingemers halbe behaußung auff dem Marckt
- 13 Herrn Assess. Schrag des Herrn Pfarrer Lautzen new erbautes Hauß in der Zwerchgäß
- 14 Herrn Assess. Krebs des Herrn Geyers neue behaußung in der Cämmergäß
- 15 Herrn Cantzley Verwalter Frieß Eine gnugsahme Beywohnung in deß Roque Chavants behaußung auff dem Marckt
- 16 Herrn Fiscali von Emmerich gnugsahme Beywohnung in deß Herrn XIII Braunen Seel. Hauß in der Zwerchgäß
- 17 Herrn Mertloch, Advocato Fisci, des Affenbekers Hinterhauß in der Rheingäß, oder gnugsahme Beywohnung in dem Rießen

Den Herren Advocaten und Procuratoren alß:

- 18 Herrn Lt. Albrecht gnugsahme Beywohnung bey Johann Clement in der Petersgäß
- 19 Herrn Dr. Zeller Herrn Stättmeister Meckels Hinterhauß sambt Hoff und Garten in der Cämmergäß
- 20 Herrn Dr. Fuchs gnugsahme Beywohnung in dem Rühlischen Hauß auff dem Marckt
- 21 Herrn Dr. Marquard Eine gnugsahme Beywohnung in Herrn Meigeners Hauß auf dem Marckt

- 22 Herrn Dr. Mieg Eine Beywohnung in Herrn Weyhers Hauß auff dem Marckt
- 23 Herrn Dr. v. Gülich Eine gnugsahme Beywohnung in dem Hübsch, oder Zahnischen Hauß in der Cämmergäß
- 24 Herrn Dr. Ziegler Eine Beywohnung bey Herrn Eglinger in der Speyergäß
- 25 Herrn Lt. Steinhausen gnugsahme Beywohnung in der Fr. Nägelin Hauß gegen der Prediger Kirch über
- 26 Herrn Lt. Faber das Schilterzunffthauß an der Prediger Kirch
- 27 Herrn Dr. Hoffman gnugsahme Beywohnung in Herrn XIII Weißen behaußung in der Cämmergäß
- 28 Herrn Dr. v. Gülchen die Helfft an dem Walterischen Hauß auff dem Obermarckt
- 29 Herrn Lt. Flender das Kiefferzunffthauß in der Zwerchgäß
- 30 Herrn Lt. Jung das Lawerzunffthauß gegen dem Schweighoff über
- 31 Herrn Dr. Diez überflüßige Beywohnung bey dem Affenbecker in der Rheingäß
- 32 Herrn Lt. Vergenio Eine Beywohnung in der Fraw Cantorin Hauß auff dem Obermarckt
- 33 Herrn Dr. Meyer Eine Beywohnung bey dem Krehmer Fuchsen in der Cämmergäß
- 34 Herrn Dr. Lindheimer Eine Beywohnung bey dem Roßbecker in der Cämmergäß
- 35 Herrn Dr. Schorer Eine Beywohnung bey Herrn Böhmer auff dem Marckt
- 36 Herrn Dr. Geibel Eine Beywohnung bey Herrn XIII Lautzen in der Sterngäß
- 37 Herrn Lt. Heeser Eine Beywohnung bey dem Mstr. Emmerich auff dem Marckt
- 38 Herrn Lt. Speckman Eine Beywohnung in dem Wolffischen Hauß auff dem Marckt
- 39 Herrn Dr. Herdt Eine Beywohnung in der Fr. XIII Vogtin Hauß
- 40 Herrn Lt. Flender Eine Beywohnung bey Herrn Brentano in der Cämmergäß
- 41 Herrn Lt. Helfrich Eine Beywohnung bey Herrn Morizen in der Cämmergäß

Denen Herren Protonotariis:

- 42 Herrn Lt. Michael Sen. Eine gnugsahme Beywohnung in dem Paulischen Hauß auff dem Marckt
- 43 Herrn Lt. Hartman gnugsahme Beywohnung in der Fr. Bürgermeister Bembergerin behaußung in der Cämmergäß
- 44 Herrn Lt. Michael jun. Eine Beywohnung in Herrn Borngeßers Hauß auff dem Marckt
- 45 Dem Cammer Medico Herrn Dr. Müller Eine Beywohnung in des Herrn Halloriy behaußung auff dem Marckt

Denen Herren Notariis, alß:

- 46 Herrn Arbogast Eine Beywohnung in Herrn Böhmen Hauß in der Cämmergaß
- 47 Herrn Bonn Eine Beywohnung in dem Gerchischen Hauß in der Wollgaß
- 48 Herrn Weickard Eine Beywohnung ins Hanß Peter Eberts Hauß in der Zwerchgaß
- 49 Herrn Appelio Eine Beywohnung im Steigenbackhauß am Martins Thor
- 50 Herrn Bolles Eine Beywohnung bey Herrn Wesener in der Cämmergaß
- 51 Herrn Kirschbaum Eine Beywohnung im Wolffbackhauß in der Wollgaß

Denen Lectoribus, alß:

- 52 Herrn Nidderer Eine Beywohnung in der Vitusin Hauß in der Rheingaß
- 53 Herrn Stumph Eine Beywohnung bey der Fr. Zornin
- 54 Herrn Ranck Eine Beywohnung beym Lohr in der Rheingaß
- 55 Herrn Schmits Eine Beywohnung beym Mstr. Bengert in der Sterngaß
- 56 Herrn Krebs Eine Beywohnung beym Mstr. Koch in der Speyergaß
- 57 Herrn Receptorii Hauch Eine Beywohnung bey der Fr. Weißin in der Cämmergaß
- 58 Herrn Helffrich Eine Beywohnung bey Herrn Leuthner auff dem Marckt
- 59 Herrn Günter Eine Beywohnung bey Herrn Leopard auff dem Marckt
- 60 Die 4 Copisten können logirt werden bey Herrn Pfarrer Speck, Herrn Rect., Herrn Conrect. und in Berndhaußers behaußung
- 61 die 2 Pedellen bey dem Eicher Becker und Michael Schäffer
- 62 der Holtzanschneider in dem Eckelischen Hauß vor dem Rheintor
- 63 Die 12 reitende, und 16 zu Fuß gehende Botten, können füglich auff der Fischerweidt und denen 3 Vorstätten, auch sonst hier und dar in der Statt logirt werden.

Anhang

der öden Plätzen, so annoch in ihren Mauren meisten theils stehen, und mithin leicht reparirt werden können

In der Cämmergaß

- 64 der Bockinheimer Hoff
- 65 der Platz zum Schlüssel
- 66 der Wolffische Platz
- 67 It. Ein großer Platz neben dem Roßbackes, gegen der Mohr Apotheck über

In der Zwerchgaß

- 68 der Degenfeldische Modo Gemmingische Hauß Platz
- 69 Herrn Dr. St. Georgen Platz
- 70 der Carbische Platz
- 71 der Rauchbartische Platz
- 72 ein Platz neben Herrn XIII Braunen Seel. behaußung
- 73 der Merckelische Platz neben Herrn Stättmeister Seydenbänder
- 74 der Oppenheimische Platz
- 75 der Dungerische Platz
- 76 der Keppnerische Platz gegen dem Zeughauß über
- 77 der Ammonische Platz
- 78 der Platz zum „gülden Klauen“
- 79 der Sternplatz
- 80 der Vollmerische Platz ohnweit Herrn Stättmeister Knoden

In der Petersgaß

- 81 der große Stürtzische Platz

In der Wollgaß

- 82 der Zweybrückische Hoff
- 83 der Manderscheidische Platz
- 84 ein hohes steineres Gebaw, so Herrn Kubeyden zustehet
Item noch andere mehr

In der Rheingaß

- 85 der Frenßheimische Platz
- 86 der Kernische Platz
- 87 der Kayßerische Platz

In der Gaß, die von der Judengaß nach dem Fischmarckt zu gehet

- 88 ein Platz neben der Frau Vitusin
- 89 der so genannte Steinerne Stock, so Mstr. Adam Clement zugehörig
- 90 der Braunische Platz
- 91 der Eckelische Platz

In der Hahngaß

- 92 der große Seidenbänderische Platz
- 93 der Sawlische Platz
- 94 der Bilffinger Platz
- 95 das Fischerzunffthauß
- 96 der Schorrische Platz
- 97 der Seydenbänderische Platz gegen dem Fischmarckt zu

Auff dem Fischmarckt

98 der Viehhoff

An Erbaueten Wirthshäußern in der Stadt

99 das Kauffhauß in der Cämmergaß
100 der Wilde Man in der Predigergaß
101 der Hirsch auff dem Marckt
102 der Rothe Ochs in der Wollgaß

In der Speyerer Vorstatt

103 der Pfaw

An ohnerbaueten in der Statt

104 der Adler in der Cämmergaß
105 der Schwan in der Cämmergaß
106 der Bock auff dem Marckt

NB. Unter obspecificirten Plätzen und Häußern sind die Adelichen und geistlichen Häußer und Plätz nicht mitbegriffen und können über oben specificirte noch mehrere angewiesen werden

Nöthige Anmerkungen und weitere Erklärungen

1

Mit dießer vorgesetzten Lista und Assignation der respective besonders – und beywohnungen hat es allerdings die Meinung nicht, die Herrn Camerales, als vor welche man einen besondern Respect und Veneration hat, präcise dahin, daß ein jeder derselben das assignierte, und kein anderes Quartier beziehen dörfte oder müsse, anzuweisen, sondern nur blos zu zeigen, wie eine jede gegenwärtig in functione Camerali stehende Person nach ihrem Stand und Familie vor erst zur genüghen Nothurfft mit bequemlicher Behaußung versehen werden könne und solle, im übrigen zu dero eigenem belieben anheim stellende, ob und wie Sie sich in die beschriebene Häußer und Wohnungen nach dero Convenienz eintheilen oder andere, deren auch über die beschriebene sich noch mehrere finden werden erwehlen und außsuchen, auch nach gefallen anzubawen geruhen wollen.

2

Soviel sonsten die specificirte beywohnungen bey andern betrifft, ist darbey dießes anzumercken, daß solche nicht etwa nur in etlichen Zimmern, sondern in gantzen Stockwercken und nöthigen Kellern, Speicher und Höffen bestehen, mithin die Herrn Camerales ihr häußliches Weßen auff solchen ihnen besonders einzuräumenden Stockwercken ganz fügich und ohne einige von dem Haußwirth, der uff dem Boden oder untersten Stockwerck seinem Gewerb oder Handwerk

nach genügen obliegen kan, zu gewarten habende beschwehung, einrichten und anstellen können.

3

Damit aber wegen der Haußwirth oder Locarii die Herren Camerales gleich anfangs über Billigkeit nicht beschwehet werden mögen, so werden Stätt-, Bürgermeister und Rath ihre obrigkeitliche Authoritaet gern dahin interponiren, daß die Locatores sich dießfalls leidlich und dergestalt pro ratione temporis et loci der Billigkeit nach behandeln lassen sollen, daß die Herren Camerales darob auch allerdings vergnügt zu seyn Ursach haben mögen.

4

Nichtweniger dafern ein oder der ander der Herren Cameralen selbst anzubawen lust bekommen solte, ist man deß auffrichtigen erbietens, ihme nicht nur allein zu erlangung deß selbst erwehlenden Platzes gegen ein billiges Quantum, sondern auch zu Fortsetzung deß Wercks, so viel nur thun – und möglich, beförderlich zu seyn, in maßen dann alle erforderliche Baw-Materialia itzo alda im überfluß und so gutem Preiß als vielleicht an einem orth in dem Reich zu bekommen sind.

5

Und obschon pro Aedificio Camerali der so genannte Krappenbaw, ein schönes herrliches noch biß in das 4te Stockwerck in seinen Wänden und schönen außgehauenen Pilaren und Fenstergestellen stehendes ungemines und von dem Rhein so schön in die Augen fallendes Gebaw anfangs vorgeschlagen worden, so will man doch suchen, wofern dießer Baw nicht anstehen oder zu repariren mehrere Zeit erfordern solte, andere Fürscheidung zu thun, und allenfalls das hochlöb. Judicium in dem so genannten Bürgerhoff oder Rathhauß interim gern nach aller Möglichkeit mit und gleichfalls zu accomodiren.

6

So viel die 3 im Heyl. Röm. Reich etablierte Religionen und deren Exercitium angehet, ist die Römische Catholische damit amplissimé, die Herrn Reformirte auch mit einer räumlichen Kirch, welche Sie itzo new auffzuführen gedencken, versehen; Die Augspurgische Confessions Verwannte aber haben gleichfalls ihre geraume eigene Kirch, und ist man nunmehr im werck begriffen, daß Fundament zu einer anderweiten schönen und viel größern Kirch auff dem Marckt neben das vorige Rathhauß zu legen, allwo hernach denen Evangel. Lutherischen Herrn Cameralen und ihren Familien an vornembstem und bequemsten orth Plätze und Stühle angewiesen werden sollen.

7

Das Schulweßen ist bereits bey denen dreyen Religionen eingerichtet, und sowohl die Lateinische als Teut-

sche Schulen mit tüchtigen Lehrmeistern versehen, wird auch die Jugend in denen alldaßigen Gymnasiis in Humanioribus und in der Philosophie weit und biß auff Universitaeten gebracht. Man ist auch über dieses dahin bedacht, so bald Gott mit dem lieben Frieden erfrewet, folglich die schwehre Contributiones, welche bißher das arme Stattweßen gar hart getrucket, cessiren, das bereits angeordnete Gymnasium noch weiter und in solchen Stand zu bringen, daß die Jugend nicht nur völlig die Philosophiam absolviren, sondern auch den Anfang von Superioribus facultatibus machen könne.

8

So ist auch Endlich das profan Policeyweßen, Feuerordnung, Obsicht uff gleiches Gewicht und Maaß, auch uff die Victualien, Apothecken, Holtzhandel und Hanthierung verhoffentlich so bewannt und eingerichtet, daß man deßhalb etwas zu desideriren nicht Ursach haben wird, dafern jedoch an ein und andernem wieder Vermuthen noch einiger Mangel oder Abgang erscheinen solte, werden Stätt- und Bürgermeister und Rath auff beschehendes freundliches erinnern und Communication solches zu ersetzen und zu verbessern, auch im übrigen ihre anvertraute Bürgerschaft, denen Herrn Cameralen nach Standes gebühr mit geziemendem Respect, Auffwartsamkeit und Ehrerbietung zu begegnen anzuweißen nicht unterlassen, der guten gewissen Zuversicht gelebende, es werden die Herrn Camerale und ein jeder an seinem Orth den Wohlstand und das beste einer gemeinen Statt und ihren Wachsthumb und Flor hinwiederumb zu befördern, mithin waß zu gutem Vernehmen, Friede und Liebe gereichen und ersprießen kann, eyferigst beyzutragen, hingegen alles wiedrige, so das gemeine Wohlwesen stören und hintertreiben mag, abwenden zu helffen von selbstem sich gefallen laßen.

Abkürzungen

Lt. = Licenziat, juristischer akademischer Grad
 Mstr. = Meister
 XIII = Mitglied des XIII. Rates (Magistrat)
 Seel. = verstorben
 RKG = Angehöriger des Reichskammergerichts

Namensregister

Alle Namen erscheinen undekliniert.

Albrecht, RKG	18
Ammon	77
Appelius, RKG	49
Arbogast, RKG	46
Bemberg	43
Bengert	55
Berndhauser	60
Bilffinger	94
Bingemer	12
Böhm	46
Böhmer	35
Bolles, RKG	50
Bonn, RKG	47
Borngeßer	44
Brasseur	3
Braun	16, 72, 90
Brentano	40
von Brinck, RKG	9
Cantorin (vermutlich Frau des Cantors der lutherischen Gemeinde)	32
Carb	70
Chavant	15
Clement	18, 89
Degenfeld	68
Diez, RKG	31
Dunger	75
Ebert	48
Eckel	62, 91
Eglinger	24
Emmerich	37
von Emmerich, RKG	16
Faber, RKG	26
Flender, RKG	29, 40
Frenßheimer (Freinßheimer)	85
von Friesenhausen, RKG	5
Frieß, RKG	15
Fuchs, RKG	20
Fuchs	33
Geibel, RKG	36
Gemmingen	68
Georg, St.	69
Gerch	47
Geyer	14
von Gülchen, RKG	28
von Güllich, RKG	23
Günter, RKG	59

Hallorius	45	Ranck, RKG	54
Hartman, RKG	43	Rauchbart	71
Hauch, RKG	57	Rießmann	4
Heeser, RKG	37	von Ritter, RKG	6
Helffrich, RKG	58	Rühl	20
Helfrich, RKG	41		
Herd, RKG	39	St. Georg	69
Hoffmann, RKG	27	Sawl (Saul)	93
Hopp	5	Schäffer	61
Hübsch	23	Schmits, RKG	55
		Schmitt	9
von Ingelheim, RKG	3	Schorer, RKG	35
		Schorr	96
Jung, RKG	30	Schrag, RKG	13
		Seidenbender	73, 92, 97
Kayßer	87	Speck	60
Keppner	76	Speckman, RKG	38
Kern	86	Steinhausen, RKG	25
Kirschbaum, RKG	51	Stürtz	81
Knodel	80	Stumph, RKG	53
Koch	56		
Krapp	1	Vergenius, RKG	32
Krebs, RKG	14, 56	Vitus	52, 88
Kubeyden	84	Vogt	39
		Vollmer	80
Graf von Laubach, RKG	4	Wallbronn	7
Lauterbach, RKG	10	Walter	28
Lautz	13, 36	Walther	10
Leopard	59	Weickard, RKG	48
Leuthner	58	Weiß	27, 57
Lindheimer, RKG	34	Wesener	50
Lohr	54	Weyer	11
Lützu	8	Weyher	22
		Wigand, RKG	11
Manderscheid	83	Wolff	38, 66
Marquard, RKG	21		
Meckel	19	Zahn	23
Mertloch, RKG	17	Zeller, RKG	19
Meigener	21	Zernemann, RKG	8
Merckel	73	Ziegler, RKG	24
Meyer, RKG	33	Zorn	53
Michael, RKG	42, 44	Zweibrücken	82
Moriz	41		
Müeg, RKG	22	<i>Häuser</i>	
Müller, RKG	45		
		der Adler, Gasthaus	104
Nagel	25	Affenbäcker, Backhaus	17, 31
Nidderer, RKG	52	St. Andreas Stift	6
Graf von Nyz, RKG	7		
		der Bock, Gasthaus	106
Oppenheim	74	Bockenheimer Hof	64
Pauli	42	Eicher Bäcker, Backhaus	61
Plappert	6	Haus „Zum Elephant“	6
von Pyrck, RKG	12		
		Fischerzunftthaus	95

worüber dan Ewer umbständliches Gutachten und Bericht ehebald erwarthen, Und in deßen Euch zu Gnaden geneigt verbleiben
Neuß, den 28 t. Octob. 1719
Franz Ludwig Churf. (mpr.)

ANLAGE 3

Begründung des Hochstiftes Worms, warum eine Übersiedlung des Reichskammergerichts von Wetzlar nach Worms zu fördern sei.
Landesarchiv Speyer, E 3 (Oberrheinischer Kreis) Nr. 823

Eine und andere erhebliche Motiva Warumb das kayserliche und des Reichs Kammergerichts Translocation von Wetzlar in die Statt Worms vom Hochstift sehlbigen Nahmens vielmehr zu befördern als zu hindern seye.

Erstlich würde hierdurch das bishierhin von hiesigem Statrath in viele weeg gekränckte catholische religionsexercitium nicht nur in besseres auf und zu nehmen gerathen, mithin mehrere catholische Bürger, Handwercksleute und Einwohner in die Stadt Worms geplanzet und deren jetzige gar geringe Zahl augmentiert, sondern auch

zweitens die in Matrimonialibus und sonst widerrechtlich und visa facti eingeschränckte catholische Consistorial- und Parochialjurisdiction in Ihre behörige activität retablirt und gebracht und dabenebens

drittens die zu denen Catholischen Pfarrkirchen gewittmeten Renthen und Gefälle, so ehender aus des Wormbsischen Luterischen Statraths Händen vindicirt, forthin

viertens daß Catholische Religionswesen / gleich es der gute Effect und Erfolg in der Stadt Wetzlar bezeuget / mehreres extendiert und emporkommen und gleichwie

fünftens der Wormsische Statrath zeithero alle seine Tätlichkeiten gegen das Hochstift und den Clerum auß einer dollkühnen arroganz und angemastten völligen Despotisma ausgeübet, mithin vor niemand einigen Scheu und Scham (. . .) gehabt. Also hatt man bey annehmung des kayserl. Cammergerichts in hiesige Statt sich versichert zu halten, das g/e Rathsangehörige sich alßdan mit mehrerer Behutsamkeit und Glimpf aufführen mithin nicht so viele ohnbesonnene nichtswürdige Händel gleich bishero geschehen, anfangen und selbige hiernechst auch nicht so à tout prix zu behaupten trachten, sondern und zumahlen bey dem alsdann besseren eclatiren der bischöflichen hohen Regalien und Gerechtsamen mehreren Scheu und Forcht haben werden wie dan solches

sechstens das Bistumb Speyer zu der Zeit, alß das Kayserliche Cammergericht in selbiger Stadt substiert, mit gutem effect und ruhe verspürt, bey dessen nunmehrigen

Absein und Auffenhalt in Wetzlar aber nicht nur die allerempfindlichsten und gröbsten Insultus von dasigen Rathsverwandten und Consulenten erdulden, sondern dadurch auch einen biß zu dieser stund andauernde viele 1000 kostende kayserl. commißeion, und zwar mit der Sachen annoch ohnsicheren guten Ausgang sich über den Halß ziehen lassen müssen, welches alles nicht geschehen, wan das Kayserl. Cammergericht wie vorhin in Speyer geblieben weer, und dieweilen nun auch

siebendens leicht kündig ist, daß das Hochstift Wormbs in Verthätigung seiner in hiesiger Statt wohlhergebrachten Jurium und Hoheiten jeder Zeit eyne gerechte Sache hege, auch niemahlen der aggressor sondern aggressus seye, so wird dasselbe bey des Cammergerichts Reception in die Statt Wormbs vors *erste* beförderung und ausführung sothaner seiner allenfalls angefochtener rechten wegen überkommenden Processes die beste Gelegenheit haben. Vors *zweyte* aber vom kayserl. Cammergericht alß Teste oculari der jeder Zeit ohnjustificirlich undt malitioser stättischer proceduren gegen deren Urheber nemblich die 13er Rathsverwandten, und unruhige Consulenten den Beyfall dieser aber die Forcht und Apprehension haben, dergleichen in facie supremi hujus Imperici dicosterici (?) gegen das Hochstift und den Clerum dollkühn zu unternehmen, und anzugehen, da auch allenfalls

achtens Er Statrath sich alßdann der bisherigen methodes und räng in Verleistung seiner ausgeübten ohnverantwortlichen Thätigkeit und boßhaffter Vorschätzung der bischöflichen Räte zu ihrem Ruin und Subjugation / quasi vero / habender intention bey denen acatholischen Assessores wider gebrauchen, sie als Richter mit Beybringung allerley bößer impressiones gegen das Bistumb irig zu machen suchen solte; so hätte man von Hochstifts Seithen nicht nur sogleich die nichtscostende Gelegenheit an Hand, dergleichen gefährliche Vorbildung durch münd- und schriftliche Vorstellung des Widerspiels vorgehen. acatholischen Assessoren zu benehmen, sondern die Catholischen auch durch die ihnen ad oculum bewehrende remonstrations zur rechtlichen Assistenz gegen jener ihre allenfälliges appogero (?) so gesicherter zu vermögen, und selbige zu gewarten, und nach deme

neuntens hiesiger paßionirte Wormbsische Statrath die ohnbeschränckte Macht und gewalt in hiesiger Statt zu haben vermeint und daher des Bistumbs und Clerisey angehörigen, von Fürsten und Königen erhalten, auch sonst hergebracht, Exemtion und Freyheit nicht erdulden, sondern selbige zu allen Zeiten und Begebenheiten durch insonderley passionirte Arth und Animositäten, fürnemblich aber unterm praetext des Policy- und Zunfftwesens zu infringieren undt zu brechen mit der fest irrigen und praeoccupirten Meinung beflissen ist: Es könnten solcherley jura, regalia, und exemtionones einem anderen Statui Imperii und zumahlen einem Bischoff in dieser doch nur auff Gewisse

maas und weiß unter die Reichsstätt zu zehrend seyender statt Wormbs nicht competiren, ebendergleich ja in etlichen paßibus noch grösserer jura und exemtionnes aber einem kayserl. Cammergericht und dessen Angehörigen bey der annahm oder Einnehmung städtischer Seits doch zu gestanden werden müssen. Es thät dan auch dieses dem Hochstiftt vors künftige einen großen Vorschub, favorables praejudiz und Assistenz gegen den Statrath zu legen, wie dieses dan auch das doch beyweitem nicht mit so stättlichen regalibus über die Statt Speyer begabte Bistumb und Clerisey selbigen Nahmens zu des Cammergerichts Subsistenz sich in der Statt Speyer mitt ihrer nicht geringen Beruhigung in der That empfunden, so fort in allen Fällen die schleunige rechtliche Hülff wieder dasigen Statrath vom kayserl. Cammergericht erhalten.

Dann hette oftgenanntes Hochstiftt Wormbs nicht nur vor erwehnte Avantages in Religionis, -policy und anderen Dingen, sondern auch ebenmäsig große Vortheil im oeconomischen und sonstigen Wesen ohnfehlbar zu gewarten. Allermaßen

zehendens sowohl dessen meistentheils der Statt Wormbs nechst angelegene Dorffschaft und Fleck zu ihrem und des Landsherrn Besten eine doppelte verbesserte Nahrung überkommen, alle ihre victualia, Wein und Frücht, auch die Güter selbstens so ehender, besser und höher an den Mann und das Gelt bringen, alß auch

eilftens gndgster. Herrschaft und des Cleri ihre in dergleichen Naturalien meistens bestehenden Ernten so geschwinder versilbert, dan deren in hiesiger Statt habende Weinzapfs-, Marck-, Kauffhauß- und Rheinzolls, auch Meßwaag und Weeggelter intraden ohne das geringste dardurch jedoch überkommende neue onus alljährlich auff ein gar merckliches erhöhet und vergrößert, ja überdieses

zwölfftiens die außer der Statt befindliche herrschaftl. Zöll, dergl. hinüberfahrenden und anderer revenues durch frembder und Einheimischer Ab=und Zufahrt, auch anwachsende bessere Trafiquen gutentheils vermehrer und

dreyzehentens der debit oder das commercium sonderlich in denen Weinen / welche fast den mehristen Theil der Gefällen im Bistumb ausmachen / durch die von allen Reichsprovincien sich beym Cammergericht einfindenden Leuth in besseren Standt, renommée und Abzug gebracht werden, und da etwa

vierzehentens mehrged. Hochstiftt sowohl passiv alß activ proceß überkämen, selbiges in deren Ausfüh- und Beschleunigung vor anderen großen Vortheil, commodität und geringe Cösten haben wie es sogar die jetzige Praesidenten verspüren, also daß sowohl Churmayntz alß Darmstatt und andere sich dagegen öffentlich beschweren wollen, ja wan man

fünfzehendens churpfälzischerseits bey hiernechtigen andern Regierungszeith sich wiederumb der praepotenz bedienen und der dem Bistumb nicht allzu ge-

neigte churpf. Reformierten etc. Ministration und Oberämpter ihre praeoccupirten Berichte, Chicanen und Thathandlungen wider Platz gegeben und nachgesehen werden solte, man alsdan von Hochstiftts wegen gegen selbige / zumahlen bey der in denen letzteren Ao 1705 et 1706 errichteten Austauschtractaten auff solcherley Begebenheit expresse ausbedungener und provogirter höchste Reichs Dicasterien jurisdictioni / so geschwinder und nachrücklicher manutenez und hülff suchen, auch erhalten, weniger nicht were herdurch

sechzehendens Einem Zeitlichen Bischof / wan derselbe es pro suo conventente fände und achtete / der weeg vor andern jeder Zeit offen und gebahnt, das höchst ansehentliche ehrenreiche Cammerrichters Amt zu ambiren, und dadurch sich nicht allein zu seinem jährlichen Fürstlichen Unterhalt einen mercklichen undt den bischöfflichen Renten zur Helfft fast gleichen Betrag von 18 000 fl Rheinisch, zumahlen bey allenfallß zum Stand kommender Erhöhung der Cameralien, ihrer Besoldung zu procurieren, sondern bey denen vornehmsten Reichsständen auch sich in einen so gröseren Respect, Autorität und Consideration zu setzen, forthin gegen aller praevalirenden nachbahren hiernechst etwaigen Angrieff und Thätlichkeiten besser garantieren undt zu schützen undt wie zum

siebenzehendens zu des Kayserl. Cammergerichts Sicherheit und dessen zu allen Zeiten bleibender ruhiger Subsistenz auff alle künftige Kriegsfälle eine ewige Neutralität mit Frankreich geschlossen, und par reciprocation auff das Conseil souverain d'Alsace zu Collmar extendiret, unter der Hand darauff auch negotiiret, sothaner Neutralität sodan nach denen jetzigen Vorschlägen / daß nemblich nicht allein die Statt Wormbs sondern auch eine circumferenz von 3 Stund umb selbige in allen künftigen Kriegs = und anderen Troublen gantz ohnbequarantirt, auch sonst frey und exemt gelassen werden und bleiben möge / zur wirklichkeit gebracht werden solle; also könnte dem Hochstiftt und dessen Clero nichts nützlicher, besser, vortheilhaftig und glücklicher alß dieses widerfahren, dannen hero solches motivum zur veranlassenden Beförderung des Cammergerichts Translocation in hiesige Statt gantz allein sufficient und nicht so schlechterdings außer acht zu lassen seie, maßen des Hochstifts und Cleri resp. mehrister Flecken, Dorfschafften, Zehend und andere Gefälle in dem district vorged. 3 Stunden, an und in der Statt Wormbs gelegen und befindlich, wan auch schon dem kayserl. Hoff

achtzehendens von dieser Neutralität wegen der zwischen ihme und der Cron Frankreich nunmehr etablirter guter Harmonie und naher Alliantz, mithin davon vorab vermutenden Ewigen Fridens, nicht sogleich die proposition oder Erste avance zu thuen bedencklich fallen, und derselbe dannen hero in jetztmahliger Conjunction dazu nicht zu bewegen seyen dörrfte, so könnte doch ein solches durch ander weeg zum Effect

zu bringen sein. Undt auch
neunzehendens Vorgesed. Hochstiftt doch oberzehlte viele andere avantages also vor gewiß balden zuwachse
zwanzigstens Hiernechst bey allenfallß sich ergebenden newen Kriegshändeln anbey noch vor hiesige Statt Worms, alß Ein oder das von denen Vestungen Philipsburg, Landau, Homburg und Mayntz oder sonstige paßen²² weit entlegenes, mithin gar leicht neutral sein könnende Cammergericht Subsistenz-Orth mehrerer Consideration, alß vor andere in das hostium zu liegen kommende Stätte vorm Feindt zugesperrt sein, selbiges sofort nicht so geschwind überzogen, sondern viel ehender verschont gelassen „vis salve“ guardiert, inzwischen nicht in Wehrung des Kriegs selbstn aber zu deren sicherheit ein neutralitäts expediens zwischen beyden kriegenden Theilen so leichter ausfindig gemacht und den französischen conseil zu Collmar sodann dagegen assecurirt werden würde, welches alles aber dem Bistumb und auch der Clerisey mitt zur guten Kommodität undt zu ihrer Securität, auch conservation des ihrigen gereichen würde.

²² Bedeutet wohl: (militärische) Basen